

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde St. Aldegund vom 01.02.2016

Der Gemeinderat von St. Aldegund hat am 28.01.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.03.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 10.01.2000 in der Fassung des VI. Nachtrages vom 10.07.2012 außer Kraft.

St. Aldegund, den 01.02.2016
Ortsgemeinde St. Aldegund
Günter Treis, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (für 25 Jahre) | 570,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (für 20 Jahre) | 450,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte (für 20 Jahre) | 920,00 € |

II. Gemischte Grabstätten / Zweitbelegung Urnenbestattung

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Zweitbelegung Urne 15 Jahre) | 350,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Auf die Dauer je angefangene 5 Jahre | 130,00 € |
|--------------------------------------|----------|

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.